

Praxis-Info Beihilfe:

Ernährungstherapie ist seit 2019 beihilfefähig (Aktualisierungen in 2024) Information und empfohlener Ablauf für Ärzt*innen, Ernährungsfachkräfte und Patient*innen:

- Die Ernährungstherapie ist für Beamt*innen und Pensionär*innen von Bund und fast allen Bundesländern und Kommunen beihilfefähig.** Sie wurde in die jeweiligen Leistungsverzeichnisse der Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilbehandlungen sowohl des Bundes als auch der Bundesländer (mit Ausnahme von Hamburg) aufgenommen.
(Für Angestellte von Bund, Ländern und Kommunen gilt diese Regel nicht!)
- Der Arzt/die Ärztin verordnet per Rezept eine Ernährungstherapie, die durch Oecotropholog*innen, Ernährungswissenschaftler*innen oder Diätassistent*innen durchzuführen ist.** Eine Genehmigung der Beihilfestelle (Festsetzungsstelle) vor Beginn der Ernährungstherapie ist i. d. R. nicht nötig. Bei Institutionen (z. B. Anstalten des öffentlichen Rechts, wie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten o. ä.), die nur in Anlehnung an die Beihilfeverordnung Beihilfen gewähren, sollte dies im Vorfeld geklärt werden.
- Das **Rezept** muss **vor Beginn der Behandlung ausgestellt** werden. Wichtig ist die **Angabe aller für die Ernährungstherapie relevanten Diagnosen** auf dem Rezept. Bei Unklarheit der Rezeptierung über die **Anzahl** (beachte evtl. angegebene Begrenzung des Bundeslandes) sollten Ärzt*innen und Ernährungsfachkräfte am besten **im Vorfeld der Rezeptausstellung Kontakt** aufnehmen.
- Der/Die Patient*in legt die Verordnung bei dem/der behandelnden Ernährungstherapeut*in vor.** Befunde und Laborwerte können nach Absprache im Vorfeld gesendet oder zum Erstgespräch mitgebracht werden.
- Die **Rechnungsstellung** der Ernährungsfachkraft erfolgt mit **Angabe der durchgeführten Behandlungen à 30 Minuten** oder seit 01. Mai 2023 auch im häuslichen oder sozialen Umfeld à 60 Minuten (Anzahl/Dauer siehe Angabe auf Rezept, wird berechnet nach individuellem Stundenhonorar). Die Nummernangabe der Leistungen in der Rechnung ist nicht erforderlich.
- Patient*in reicht die Rechnung nach Abschluss der Behandlung und Bezahlung** der Leistungserbringer*in **bei der zuständigen Beihilfestelle ein.**
- Die Festsetzungsstelle **erstattet** dem/dem Versicherten die Summe, die sich nach dem **beihilfefähigen Höchstsatz** und dem **individuellen Bemessungssatz** der Beihilfeberechtigten richtet, z. B. jeweils 50-70 Prozent von 70,40 Euro für das Erstgespräch (60 Minuten) und von 38,70 Euro pro Einzelbehandlung (30 Minuten).
- Die privaten Krankenversicherungen entscheiden (noch) unterschiedlich.** Ob und in welchem Umfang die Aufwendungen für die Ernährungstherapie übernommen werden, hängt von den individuellen abgeschlossenen Verträgen ab. **Empfehlungen für Patient*innen:** Klärung mit der Versicherungsgesellschaft **vor** Start der Beratung mit Hinweis auf das neue Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) oder ggf. Verordnung des jeweiligen Bundeslandes (BVO).

Muster-Rezept

Dr. Alexander Mustermann
 Arzt für Allgemeinmedizin
 Musterstraße 1, 12345 Musterhausen
 Telefon: 01234 123123123

Rp.

1 Erstgespräch (30 oder 60 Min.)
 16 Einzelbehandlungen (30 Min.)

Diagnosen:

Adipositas Grad 1, BMI 32;
 Hypertonie,
 Hypertriglyceridämie